

2. Änderung der

Ordnung für das Ingenieurpraktikum

(Neufassung veröffentlicht am 31.05.2006, zuletzt geändert am 18.06.2010)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 03.06.2014,
genehmigt vom Präsidium am 02.07.2014, veröffentlicht am 03.07.2014*

§ 1 Änderungen

In der gesamten Ordnung wird „Fachhochschule Osnabrück“ durch „Hochschule Osnabrück“ ersetzt.

§ 1 wird folgendermaßen geändert:

Ergänzung der Bachelorstudiengänge „Fahrzeugtechnik mit Praxissemester“, „Maschinenbau im Praxisverbund“ und „Maschinenbau mit Praxissemester“.

§ 3 wird folgendermaßen geändert:

- Satz 2 wird wie folgt geändert: „...²Sie oder er klärt die zwischen der oder dem Studierenden, der Ausbildungsstelle und der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer den Vertragspartnern auftretenden Fragen. ...“

§ 4 wird folgendermaßen geändert:

- Absatz (1), Satz 1 wird wie folgt ergänzt: „...Bachelorstudiengängen im 6. Semester, in Bachelorstudiengängen mit Praxissemester im 7. Semester und in Masterstudiengängen ...“
- Absatz (1), in Satz 3 wird folgender Satzteil gestrichen: „...und Durchführung eines Kolloquiums. ...“
- Absatz (2), folgender Satzteil wird gestrichen: „...nach Maßgabe eines zwischen dieser Ausbildungsstelle, der/dem Studierenden und der Fachhochschule abzuschließenden Vertrages. ...“
- Absatz (4) wird gestrichen: „ ... Zum Ingenieurpraktikum in Bachelorstudiengängen ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte, darunter alle Leistungen aus den dem ersten bis dritten Semesters zugeordneten Modulen erworben hat. ...“
- Absatz (5) wird gestrichen: „ ... Während des Ingenieurpraktikums bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule. ...“

§ 5, Absatz (1) wird folgendermaßen geändert:

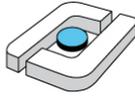
- Einfügen von: „... 2. sich vor dem Beginn des Ingenieurpraktikums zum Ingenieurpraktikum anmelden, ...“
- Gestrichen wird: „... 3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten, ...“
- Gestrichen wird: „... 4. der Ausbildungsstelle die Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen, ...“
- Gestrichen wird: „...7.-im Anschluss an das Ingenieurpraktikum an einem Kolloquium mit den Betreuern teilzunehmen. ...“
- Die Nummerierung wird aktualisiert.

§ 8, wird wie folgt geändert:

- Absatz (1) wird wie folgt geändert: „... Das Ingenieurpraktikum wird von der/dem betreuenden Hochschullehrer/in auf der Grundlage der Dauer des absolvierten Ingenieurpraktikums und des Berichts ~~sowie des Kolloquiums~~ bewertet. ...“
- Absatz (2) wird wie folgt geändert: „...Erfolgt die Bewertung mit ~~„nicht ausreichend“~~ mit „nicht bestanden“, entscheidet die/der zuständige Studiendekan/in, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt die Leistungen zu wiederholen sind. ob die gesamte Prüfungsleistung oder nur Teile zu wiederholen sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.



Ordnung für das Ingenieurpraktikum

- Neubekanntmachung -

in der nunmehr geltenden Fassung (2. Änderung beschlossen vom Fakultätsrat am 03.06.2014,
genehmigt vom Präsidium am 02.07.2014)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Module „Ingenieurpraktikum“ in den Bachelorstudiengängen „Fahrzeugtechnik“, „Fahrzeugtechnik mit Praxissemester“, „Maschinenbau“, „Maschinenbau im Praxisverbund“ und „Maschinenbau mit Praxissemester“ und in den Masterstudiengängen „Entwicklung und Produktion“, „Fahrzeugtechnik“ und „Mechatronic Systems Engineering“.

§ 2 Ziele

¹Ziel des Ingenieurpraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. ²Die im vorangegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen fachpraktisch umgesetzt werden. ³Berufspraktisches Wissen und Fähigkeiten sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten vermittelt und angewandt werden.

§ 3 Beauftragte für das Ingenieurpraktikum

¹Die oder der dem Studiengang zugeordnete Studiendekanin oder Studiendekan ist verantwortlich für das Ingenieurpraktikum. ²Sie oder er klärt die zwischen der oder dem Studierenden, der Ausbildungsstelle und der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer auftretenden Fragen.

§ 4 Grundsätze

- (1) ¹Das Ingenieurpraktikum ist Bestandteil des Studienganges und wird in der Regel in Bachelorstudiengängen im 6. Semester, in Bachelorstudiengängen mit Praxissemester im 7. Semester und in Masterstudiengängen im 4. Semester absolviert. ²Das Ingenieurpraktikum soll nur in Vollzeit entsprechend der tariflichen vorgesehenen Arbeitszeit für Mitarbeiter durchgeführt werden. ³Es umfasst in Bachelorstudiengängen einen zusammenhängenden Zeitraum von insgesamt 12 Wochen, in Masterstudiengängen einen zusammenhängenden Zeitraum von 8 Wochen einschließlich der Erstellung eines Berichts. ⁴Bei erheblichen Abwesenheitszeiten wird der Zeitraum entsprechend verlängert.
- (2) Das Ingenieurpraktikum wird in fachlich geeigneten Einrichtungen und anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) durchgeführt.
- (3) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während des Ingenieurpraktikums ist nicht möglich.

§ 5 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet,
 1. sich rechtzeitig in Absprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan um eine Stelle für das Ingenieurpraktikum zu bemühen,
 2. sich vor dem Beginn des Ingenieurpraktikums zum Ingenieurpraktikum anzumelden,
 3. sich entsprechend den Zielsetzungen des Ingenieurpraktikums zu verhalten,
 4. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von insgesamt mehr als einer Woche ist die/der zuständige Studiendekan/in zu benachrichtigen,
 5. einen Bericht über das Ingenieurpraktikum möglichst vor Beendigung der Tätigkeit in Absprache mit den Betreuern bei der Ausbildungsstelle zu erstellen.

§ 6 Pflichten der Ausbildungsstelle

- (1) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet,
 1. die Studierende/den Studierenden entsprechend der Zielsetzung des Ingenieurpraktikums projektorientiert einzusetzen und zum selbstständigen fachbezogenen Arbeiten anzuleiten,
 2. der Hochschule eine intensive Betreuung des/der Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
 3. der/dem Studierenden auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine fachlich betreuende Person, die der/dem Studierenden zugeordnet ist.

§ 7 Betreuung durch die Hochschule

- (1) Die Hochschule berät Studierende bei der Suche nach einer Stelle für das Ingenieurpraktikum und leistet erforderlichenfalls Hilfestellung.
- (2) Die Studierenden werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung auf das Ingenieurpraktikum vorbereitet.
- (3) ¹Die/Der Studierende schlägt eine/n fachlich betreuende/n Hochschullehrer/in vor. ²Die/Der zuständige Studiendekan/in kann nach Rücksprache mit der/dem betreuenden Hochschullehrer/in und der/des Studierenden abweichend davon eine/n andere/n Hochschullehrer/in mit der Betreuung beauftragen.
- (4) Die/der betreuende Hochschullehrer/in wirkt bei der Auswahl des zu bearbeitenden Projektes mit und begleitet das Projekt während der Bearbeitung.

§ 8 Bewertung des Ingenieurpraktikums

- (1) Das Ingenieurpraktikum wird von der/dem betreuenden Hochschullehrer/in auf der Grundlage der Dauer des absolvierten Ingenieurpraktikums und des Berichts bewertet.
- (2) Erfolgt die Bewertung mit "nicht bestanden", entscheidet die/der zuständige Studiendekan/in, ob die gesamte Prüfungsleistung oder nur Teile zu wiederholen sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.